

Für bessere Zahlungsmoral

Der Gesetzgeber hat die Verzugszinsen für die Kaufleute neu geregelt

GUNZENHAUSEN – Um die Zahlungsmoral im Geschäftsverkehr zu stärken, hat der Gesetzgeber die Verzugszinsen für Kaufleute neu geregelt. Seit Ende Juli gibt es ein neues Gesetz, das kaum bekannt ist, aber erhebliche Auswirkungen zwischen Kaufleuten haben kann.

So sind zum einen die Verzugszinsen, die bislang acht Prozent über dem Basiszinssatz betragen haben, auf neun Prozent über dem Basiszinssatz erhöht worden, so Rechtsanwalt und Fachanwalt Holger Pütz-von Fabeck, Leiter des Referats für Wirtschaftsrecht der Kanzlei „meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft“ in Gunzenhausen. Zum anderen hat der Gesetzgeber aber zusätzlich zur Stärkung der Zahlungsmoral aufgenommen, dass der säumige Schuldner eine Pauschale von 40 Euro zu bezahlen hat. Dies gilt auch dann, wenn es sich lediglich um eine Abschlagszahlung oder Ratenzahlung handelt, so Pütz-von Fabeck.

„Es kann daher nur dringend allen Unternehmen empfohlen werden, die Zahlungenläufe den neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen, um zu vermeiden, dass hier eine gesetzlich normierte Unkostenfalle droht“, so der Fachanwalt. Dies gilt auch bei der Vermietung von Gewerberäumen unter Kaufleuten. Die Verzugsregeln betreffen alle Verträge unter Unternehmen, die ab dem 29. Juli abgeschlossen worden sind.

Betroffen sich auch Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern. Die Einführung der neuen Verzugsregeln für Kaufleute sollte, so der Gunzenhäuser Jurist, als Anlass genommen werden, das gesamte Mahn- und Zahlungswesen auf einen markt- und gesetzeskonformen Stand zu bringen.

Altmühl-Bote Gunzenhausen, 15. November 2014